



Exchange Regulation

**MITTEILUNG NR. 5/2010
VOM 1. JULI 2010**

Richtlinie betr. Ausgestaltung von Effekten (RLAE)

Präzisierung des Wortlauts von Art. 15 Abs. 2 (Vorkehrungen zum Druck von Einzeltiteln)

I. AUSGANGSLAGE

Art. 15 Richtlinie Ausgestaltung von Effekten sieht für an der SIX Swiss Exchange kotierte Anleihen und Derivate, die in Form einer Globalurkunde auf Dauer verbrieft sind, vor, dass spezifische vertragliche Vorkehrungen getroffen werden müssen, um den Druck von Einzeltiteln zu ermöglichen. Diese Bestimmung dient grundsätzlich dem Schutz der Anleger, da möglicherweise nicht in allen Rechtsordnungen die Durchsetzung einer Forderung möglich ist, für welche keine Einzeltitel bestehen. Damit soll sichergestellt werden, dass der Anleger in jedem Falle in der Lage ist, seine Forderungen gegenüber dem Emittenten gemäss anwendbarer Rechtsordnung geltend zu machen.

Der Anleger selbst hat jedoch kein Recht, diesen Druck zu veranlassen. Der Druck von Einzeltiteln und deren Auslieferung an die Anleger wird gemäss Art. 15 Abs. 2 Richtlinie Ausgestaltung von Effekten ausschliesslich dem Federführer bzw. der Hauptzahlstelle vorbehalten.

II. PRÄZISIERUNG DES WORTLAUTS VON ART. 15 ABS. 2 RICHTLINIE AUSGESTALTUNG VON EFFEKTEN

Die Feststellung der Notwendigkeit des Drucks der Effekten zwecks Durchsetzung der Rechte der Anleger gegenüber dem Emittenten richtet sich in jedem Fall nach dem anwendbaren Recht am Sitz des Emittenten. Demzufolge bestimmt die für den Emittenten relevante Rechtsordnung, ob und gegebenenfalls welche Vorkehrungen zur möglichen Drucklegung von Einzeltiteln in den Effektenbedingungen zu vereinbaren sind. In diesem Sinne ist der in Art. 15 Abs. 2 Richtlinie Ausgestaltung von Effekten erwähnte Fall des Konkurs des Emittenten nur ein Beispiel einer Situation, in welcher gegebenenfalls physische Titel für die Wahrnehmung der Anlegerrechte erforderlich sein könnten. Diese Bestimmung hat keinen zwingenden Charakter, da die Geltendmachung der Forderung gegebenenfalls nicht vom Bestehen eines physischen Titels abhängig ist. In den meisten Rechtsordnungen wird heute z.B. eine Gutschrift im Depotauszug des Investors als genügender Nachweis der Gläubigerforderung anerkannt, sodass der Druck der Einzeltitel für den Fall der Zahlungsunfähigkeit nicht vereinbart werden muss.

Der Druck von Effekten kann aber auch für andere Fälle in den anwendbaren Effektenbedingungen vorgesehen werden, damit z.B. die ordentliche und marktübliche Abwicklung von Transaktionen der Investoren auch im Falle eines Konkurses der Sammelverwahrungsorganisation weiterhin sichergestellt werden kann. Eine solche Vorkehrung dient auch dem Schutz der Anlegerrechte und kann daher auch in den Bedingungen aufgenommen werden. Auch in diesen Fällen hat der Druck der Einzelkunden ohne Kostenfolgen für die Anleger zu erfolgen (Art. 15 Abs. 3 Richtlinie Ausgestaltung von Effekten).

Die Mitteilungen von SIX Exchange Regulation sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar:

http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiqués/six_exchange_regulation_de.html

http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiqués/six_exchange_regulation_fr.html

http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiqués/six_exchange_regulation_en.html